

CH_VB 90.611 vom 5. Oktober 1990

Bundesverwaltung, 1990-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_90.611

FR: CH_VB 90.611 du 5 octobre 1990

IT: CH_VB 90.611 del 5 ottobre 1990

Volltext

Motion Schnider 1902 N 5 octobre 1990 Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 17. September 1990 Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 septembre 1990 Die Stadt Bern bezieht gegenwärtig für besondere Polizeiaufgaben (völkerrechtliche Verpflichtungen und Schutz von Bundesbauten), die sie zugunsten des Bundes erfüllt, eine Pauschalentschädigung von 2 Millionen Franken. Gestützt auf detaillierte Abrechnungen der Stadt Bern für die Inanspruchnahme der städtischen Polizei durch den Bund wird zurzeit die Erhöhung dieser Entschädigung ab 1991 um 1 Million Franken auf insgesamt 3 Millionen Franken geprüft. Ausserdem werden im Rahmen der Projektorganisation Basis (Umsetzung der überwiesenen parlamentarischen Vorstösse im Zusammenhang mit der Puk, insbesondere Reorganisation der Bundesanwaltschaft) auch die finanziellen Abgeltungen von Leistungen der Kantone im Bereich des Staatsschutzes überprüft. In diese Überprüfung wird auch die Beitragsleistung an die Stadt Bern für besondere Polizeiaufgaben miteinbezogen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ueberwiesen als Postulat - Transmis comme postulat #ST# 90.611 Motion Schnider Militärflichtersatz. 700-Jahr-Feier. Aufhebung der Zahlungspflicht für Invalide 700e anniversaire de la Confédération. Exemption de la taxe militaire en faveur des infirmes Wortlaut der Motion vom 21. Juni 1990 Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament noch bis Ende 1991 eine Gesetzesrevision dergestalt vorzulegen, dass in schweren Fällen von Invalidität, welche die Leistung des Militärdienstes verunmöglichen, die Behinderten von der Bezahlung des Militärflichtersatzes befreit werden. Texte de la motion du 21 juin 1990 Le Conseil fédéral est chargé de présenter au Parlement, d'ici à la fin de 1991, une revision de loi prévoyant que les personnes atteintes d'une grave infirmité qui rend impossible l'accomplissement du service militaire, soient libérées de l'obligation de payer la taxe d'exemption de ce service. Mitunterzeichner - Cosignataires: Aguet, Ammann, Aregger, Auer, Baerlocher, Baggi, Basler, Bäumlin Ursula, Biel, Bircher, Blatter, Bodenmann, Bonny, Borei, Braunschweig, Bremi, Bühler, Bundi, Bürgi, Büttiker, Cavadini, Cevey, Cincera, Columberg, Daepf, Darbellay, Déglise, Diener, Dietrich, Dormann, Dreher, Ducret, Dünki, Eisenring, Engler, Eppenberger Susi, Eggenberger Georges, Euler, Fäh, Fankhauser, Fischer-Sursee, Frey Claude, Frey Walter, Früh, Graf, Guinand, Günter, Haller, Hänggi, Mari, Herczog, Hess Otto, Hess Peter, Hildbrand, Hösli, Houmard, Hubacher, Humbel, Iten, Jaeger, Jung, Keller, Kohler, Kühn, Kühne, Lanz, Ledergerber, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Leutenegger Oberholzer, Loeb, Longet, Luder, Maeder, Maitre, Meizoz, Mühlemann, Müller-Meilen, Nabholz, Nussbaumer, Oehler, Ott, Paccolat, Perey, Petitpierre, Philipona, Pini, Pitteloud, Portmann, Rebeaud, Rechsteiner, Reich, Reimann Fritz, Reimann Maximilian, Rohrbasser, Ruckstuhl, Rutishauser, Rychen, Savary-Fribourg, Scheidegger, Scherrer, Schmid, Schmidhalter, Schule, Schwab, Segmüller, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Spoerry, Stamm, Stappung,

Steffen, Stocker, Stucky, Uchtenhagen, Wanner, Weder-Basel, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wyss Paul, Wyss William, Zbinden Hans, Zölch, Züger, Zwingli (126)

Schriftliche Begründung - Développement par écrit Das Anliegen, die Invaliden von der Bezahlung des Militärpflichtersatzes zu befreien, ist ein altes Anliegen. Diverse Vorstösse in dieser Richtung wurden bereits eingereicht. Bis heute wurde diese unbefriedigende Situation jedoch noch nicht verbessert. In seiner Antwort auf ein am 14. März dieses Jahres eingereichtes Postulat erklärte sich der Bundesrat bereit, dieses entgegenzunehmen und die Frage im Rahmen der Reorganisation der Armee (Armeereform 95) zu prüfen. Der Bundesrat hat somit einen Handlungsbedarf in diesem Sinne erkannt. Diese Behandlungsfrist dauert jedoch zu lange. Die befriedigende Lösung des Problems bedarf keiner derart umfassenden Abklärungen und steht auch sachlich kaum in einem tieferen Zusammenhang mit der vorgesehenen Armeereform 95. Eine Prüfung dieses Geschäftes erst in diesem Zusammenhang erscheint nicht zwingend und ist daher zeitlich vorzuziehen. Die allgemeine Dienstpflicht für die Gemeinschaft ist ein Grundsatz unseres Systems. Wer dazu jedoch aus Gründen der angeborenen oder krankheitsbedingten Invalidität nicht in der Lage ist, sollte davon befreit sein. Jedermann soll den Dienst an der Gemeinschaft leisten, den er nach seinen persönlichen Möglichkeiten in der Lage ist zu tun. Gerade im Zusammenhang mit der bevorstehenden 700-Jahr-Feier würde es der Schweiz gut anstehen, wenn sie bei den Invaliden auf die Einforderung eines Pflichtersatzes verzichten würde. Eine Prüfung dieses einfach zu verwirklichenden Anliegens erst im Zusammenhang mit der möglichen Armeereform, deren effektive Verwirklichungsdauer noch völlig ungewiss ist, dauert zu lange. Im Sinne eines der Schweizerischen Eidgenossenschaft höchst angemessenen Entgegenkommens im Jubiläumsjahr 1991 soll der Bundesrat daher noch in jenem Jahr dem Parlament eine entsprechende Vorlage unterbreiten. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 12. September 1990 Rapport écrit du Conseil fédéral du 12 septembre 1990 Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf die Einfache Anfrage Longet vom 8. Februar 1990 betreffend Invalide und Militärpflichtersatz (90.1018) einerseits festgehalten, dass bereits aufgrund der geltenden Militärpflichtersatzgesetzgebung nur noch diejenigen Behinderten ersatzpflichtig werden, die über ein mehr als durchschnittliches Einkommen verfügen. So sind Behinderte ersatzbefreit, deren Einkommen das betriebsrechtliche Existenzminimum nicht um mehr als 50 Prozent übersteigt; dabei werden gebrechlichkeitsbedingte Versicherungsleistungen nicht zum anrechenbaren Einkommen gezählt und vermindern gebrechlichkeitsbedingte zusätzliche Lebenshaltungskosten das anrechenbare Einkommen. Andererseits hat sich der Bundesrat bereit erklärt, das Begehren um Befreiung der invaliden Mitbürger anlässlich der im Rahmen der Armeeorganisation durchzuführenden Gesetzesrevision erneut zu prüfen. In diesem Sinne war er auch bereit, die Postulate Ziegler (89.468) und Pini (90.416) entgegenzunehmen. Bei der anstehenden Armeeorganisation wird aufgrund der Neuordnung der Heeresklassen und der Wehrpflichtdauer das Bundesgesetz über den Militärpflichtersatz geändert werden müssen. Es ist denn auch vorgesehen, die Revision zusammen mit den Änderungsentwürfen zur Militärorganisation, Truppenordnung und Zivilschutzgesetzgebung dem Parlament vorzulegen. Man kann sich deshalb fragen, ob ein zeitliches Vorziehen der Ueberprüfung der Ersatzbefreiung, wie dies vom Motionär ver-

5. Oktober 1990 N 1903 Motion Oehler langt wird, sich wirklich aufdrängt. Die Folge wäre nämlich, dass sich das Parlament innert kurzer Zeit zweimal zu Fragen des Militärpflichtersatzrechtes zu äussern hätte. Ein solches Vorgehen scheint aber dem

Bundesrat um so weniger gerechtfertigt, als die geltende Regelung, die sich bei der Befreiung der Behinderten an deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und nicht an den Grad der Invalidität hält, bewusst großzügig zugunsten der Behinderten ausgelegt wird.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ueberwiesen als Postulat Transmis comme postulat #ST# 90.655 Motion Oehler Eidgenössischer Steuergerichtshof in St. Gallen Cour de droit fiscal à Saint-Gall Wortlaut der Motion vom 22. Juni 1990 Der Bundesrat wird eingeladen, dem Parlament Bericht und Antrag über die Schaffung eines eidgenössischen Steuergerichtshofes mit Sitz in der Stadt oder in der Region St. Gallen zu unterbreiten. Texte de la motion du 22 juin 1990 Le Conseil fédéral est chargé de faire rapport au Parlement sur la création d'une cour fédérale de droit fiscal à Saint-Gall même ou dans la région et de lui soumettre une proposition à ce sujet. Mitunterzeichner-Cosignataires: Kühne, Ruckstuhl, Segmüller, Widrig (4) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Trotz oder wegen der Ablehnung des Bundesrechtspflegegesetzes durch das Volk sind die drängenden Probleme des Bundesgerichtes nicht gelöst worden. Nach wie vor ist eine grundlegende, aber unkomplizierte Neuorganisation des Bundesgerichtes und seiner Funktionen notwendig. Der Rechtsweg ist trotz aller Anstrengungen und des persönlichen Ausbaus des Bundesgerichtes in Lausanne nach wie vor zu lange. Nichts deutet darauf hin, dass das in absehbarer Zeit geändert werden kann, es sei denn durch eine erneute Anstrengung, diese Institution in ihrer Organisation zu ändern. Eine Lösungsmöglichkeit besteht darin, dass ein eidgenössischer Steuergerichtshof geschaffen wird. Auf diese Weise kann auf einfachem Wege ein Fachbereich ausgegliedert und analog dem Eidgenössischen Versicherungsgericht neu organisiert und dann geführt werden. Die Nähe einer Hochschule oder Universität bringt Vorteile, zumal auf diesem Wege Synergien ohne grossen Aufwand gefunden und zum Nutzen aller Betroffenen geschaffen werden. In diesem Sinne bietet die Wahl der Stadt St. Gallen als Standort eines eidgenössischen Steuergerichtshofes zusammen mit der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nur Vorteile. Nicht regionalpolitische Überlegungen dürfen bei der Rechtsfindung indessen die entscheidende Rolle spielen, vielmehr sind es die Forderungen für die Durchsetzung unseres Rechtsstaates, welche bestimmend zu sein haben. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 12. September 1990 Rapport écrit du Conseil fédéral du 12 septembre 1990 Die Vorlage betreffend die Aenderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege sah zur Beurteilung von Streitigkeiten auf dem Gebiet der indirekten Bundessteuern die Schaffung einer Steuerrekurskommission vor. Dieser wurde die Aufgabe zugeordnet, Einspracheentscheide der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu beurteilen, wobei die Möglichkeit des Weiterzugs an das Bundesgericht weiterhin offenbleiben sollte. Bekanntlich wurde die obengenannte Vorlage zur Entlastung des Bundesgerichtes in der Volksabstimmung vom 1. April 1990 abgelehnt. Es ist deshalb vorgesehen, dem Parlament möglichst rasch eine neue Vorlage zu unterbreiten. Durch die Schaffung eines Eidgenössischen Steuergerichtshofes, wie dies in der Motion verlangt wird, würde das Bundesgericht in Lausanne zweifellos entlastet. Ferner würde anders als bei Schaffung einer Rekurskommission als Vorinstanz des Bundesgerichtes der Instanzenzug nicht verlängert, wodurch eine organisatorisch bedingte Verfahrensverlängerung vermieden werden könnte. Die Vorteile eines Eidgenössischen Steuergerichtshofes Hessen sich nun aber auch durch die Schaffung einer abgaberechtlichen Kammer im Rahmen des Bundesgerichtes in Lausanne erreichen, ohne gleichzeitig wesentliche Nachteile in Kauf

nehmen zu müssen. Dadurch könnte nämlich ebenfalls noch besser als heute unternehmungswirtschaftliches, steuerwirtschaftliches und steuerrechtliches Spezialwissen organisatorisch einheitlich zusammengefasst werden. Zudem könnte eine solche Instanz durch den Verzicht auf die in der Motion verlangte Dezentralisierung erheblich kosteneffizienter eingerichtet werden, stünde ihr doch die gesamte bereits vorhandene Infrastruktur des Bundesgerichts zur Verfügung. Ferner ist die Einheitlichkeit in allgemeinen Rechtsanwendungsfragen leichter zu erreichen, wenn auf eine weitere Dezentralisierung des Bundesgerichts verzichtet wird. Schliesslich verfügt nicht nur St. Gallen, sondern auch Lausanne als Sitz des Bundesgerichtes über eine Hochschule mit juristischer und wirtschaftswissenschaftlicher Fakultät. Es drängt sich deshalb nicht auf, einen analog zum Eidgenössischen Versicherungsgericht vom Bundesgericht ausgegliederten Eidgenössischen Steuergerichtshof zu schaffen und diesen ausserhalb von Lausanne anzusiedeln. Das Bundesgericht hat sich in seinem Geschäftsbericht 1989 vorläufig sogar gegen die Bildung einer dritten öffentlich-rechtlichen Abteilung ausgesprochen (vgl. Berichte über die Geschäftsführung des Bundesrates, des Bundesgerichts und Eidgenössischen Versicherungsgerichts im Jahre 1989, S. 432). Der Bundesrat prüft aber bei der Ausarbeitung der neuen Vorlage namentlich auch die organisatorischen Verbesserungsmöglichkeiten, welche sich im Rahmen des Bundesgerichts selbst bieten. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. - Ueberwiesen als Postulat - Transmis comme postulat

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Schnider Militärpflichtersatz. 700-Jahr-Feier. Aufhebung der Zahlungspflicht für Invalide Motion Schnider 700e anniversaire de la Confédération. Exemption de la taxe militaire en faveur des infirmes In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1990 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 17 Séance Seduta Geschäftsnummer 90.611 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 05.10.1990 - 08:00 Date Data Seite 1902-1903 Page Pagina Ref. No 20 019 043 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.